

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2006

Nr. 2006/2245

Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD): Totalrevision

1. Erwägungen

- 1.1 Die heute geltende Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD) wurde im Jahr 2000 beschlossen¹⁾. Mitte 2004 wurde gesamtschweizerisch das neue elektronische Beurkundungssystem „Infostar“ eingeführt und gleichzeitig trat die totalrevidierte schweizerische Zivilstandsverordnung (ZStV) in Kraft²⁾. Es zwingt sich eine Anpassung der VZD an die neuen geltenden eidgenössischen Bestimmungen auf. Handlungsbedarf im vorgenannten Sinne bewirkt auch das auf den 1. Januar 2007 in Kraft tretende Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) vom 18. Juni 2004³⁾. Gleichzeitig können die Erfahrungen mit Infostar in die Revision der Verordnung integriert werden. In Anlehnung an die bereits im Jahr 2000 eingeführte Praxis soll aber die VZD nur regeln, was im übergeordneten eidgenössischen Recht nicht geregelt ist.
- 1.2 Obschon sich materiell nur wenige Änderungen ergeben, würde eine blosse Teilrevision zu einem unübersichtlichen Verordnungstext mit vielen Aufhebungen führen. Die Verordnung wird deshalb mit der vorliegenden Totalrevision gestrafft und vereinfacht. Es handelt sich zudem bei den Änderungen um zwingende Anpassungen an neues Bundesrecht.

2. Kommentar zu den einzelnen sich ändernden Bestimmungen:

Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen summarisch erläutert, soweit sich Änderungen zur alten Verordnung ergeben:

2.1 Aufhebungen hinsichtlich der alten Fassung

§ 1 Absatz 2 alt: Dieser Absatz wird aufgehoben. Mit dem Abschluss der Reorganisation des Zivilstandswesens Mitte 2004 wurde die alte Struktur der kommunalen Zivilstandsämter aufgehoben. Diesbezügliche Bestimmungen wie § 1 Absatz 2 braucht es deshalb nicht mehr.

§ 9 Absatz 1, letzter Satz alt: Dieser Satz betrifft altes Organisationsrecht und kann deshalb aufgehoben werden.

§ 14 alt: Die Aufhebung erfolgt, weil die Regelung neu in § 12 integriert ist.

¹⁾ RRB Nr. 1045 vom 16. Mai 2000.

²⁾ Eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004, SR 211.112.2.

³⁾ SR 221.231.

§ 17 alt: Betrifft die alte Struktur (vor der Reorganisation des Zivilstandswesens) und kann aufgehoben werden.

§§ 20 und 21 alt: Aufhebung infolge Einführung des neuen Beurkundungssystems Infostar.

§ 24 alt: Diese Bestimmung wird überholt durch den neuen Fähigkeitsausweis und kann aufgehoben werden.

2.2 Neue Fassung

§ 2 Absatz 2: Mit der neuen eidgenössischen Zivilstandsverordnung, welche auf 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist, besteht die Möglichkeit, ein sogenanntes Sonderzivilstandsamt zu führen, bei welchem das ganze Kantonsgebiet einen Zivilstandkreis bildet. Bereits heute besteht im Kanton ein „virtuelles“ Sonderzivilstandsamt, in dem Sinne, dass jedes Zivilstandsamt in sich zusätzlich als Sonderzivilstandsamt (auf den ganzen Kanton bezogen) arbeitet. Dies war nötig, weil das Beurkundungssystem Infostar sonst die Beurkundung bestimmter Geschäftsfälle (Gerichts- und Verwaltungsentscheide) nicht zugelassen hätte. Durch die Möglichkeit der Schaffung eines faktischen Sonderzivilstandsamtes ergibt sich eine grössere Organisationsfreiheit des Kantons im Zivilstandswesen.

§ 3: Es handelt sich um eine Anpassung im Wortlaut an das geltende Recht. Die Zivilstandsbeamten und die Zivilstandsbeamtinnen sind im rechtlichen Sinn nicht mehr Beamte und werden deshalb auch nicht mehr gewählt.

§ 4: Das neue Bundesrecht (ZStV) brachte als Eignungsvoraussetzung für die Zivilstandsbeamten und die Zivilstandsbeamtinnen das Erfordernis des Fähigkeitsausweises. Da der Arbeitsmarkt der Zivilstandsfachleute „ausgetrocknet“ ist, können aber in den meisten Fällen „nur“ sogenannte Quereinsteiger angestellt werden. Es ist deshalb zu regeln, wie die Funktion als Zivilstandsbeamter oder Zivilstandsbeamtin ausgeübt wird, solange der Ausweis noch nicht erworben ist.

§ 5: Diese Bestimmung verdeutlicht die Wichtigkeit der Aus- und Weiterbildung. Sie befugt die Aufsichtsbehörde mit anderen Kantonen und mit Fachorganisationen (Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen) zusammenzuarbeiten. Die Verantwortung für diesen wichtigen Bereich liegt laut Zivilgesetzbuch bei den Kantonen. Kein Kanton ist aber heute noch in der Lage, für sich selbst eine umfassende Grundausbildung anzubieten. Der Regelungsbedarf ist gegeben.

§§ 7 - 9: Redaktionelle Anpassung (neutrale Bezeichnung der Organisationseinheit).

§§ 11 und 12: Anpassung an neues Bundesrecht und bessere systematische Regelung.

§§ 14 - 15: Bis im Herbst 2006 wurden als Versuch sogenannte Schlosstrauungen im Kanton durchgeführt. Dies im Sinne einer Dienstleistung für Brautleute, welche in einem besonderen Ambiente heiraten wollten. Es liegt nun eine erste Bilanz vor, welche von allen Seiten (Brautleute, Schlossverwaltungen und Zivilstandsämter) als durchaus positiv zu werten ist. Es macht Sinn, diese Dienstleistung auf weitere geeignete Räumlichkeiten auszudehnen und weiterzuführen. Aus strukturellen Gründen (Personalressourcen, beheizbare Räume etc.) kann aber diese Dienstleistung weiterhin nur an bestimmten Tagen vom Frühling bis in den Herbst angeboten werden. Es ist deshalb nötig, den örtlichen Rechtsanspruch auf eine Trauung zu regeln. Zudem erfolgen Anpassungen an neues Bun-

desrecht. Es versteht sich, dass bezüglich Raum- und Zeitangebot keine Unterscheidung zwischen den Trauungen und Beurkundungen der eingetragenen Partnerschaft gemacht werden kann.

§§ 16 und 17: Anpassung an bestehendes und neues Recht. Die Amtei Solothurn–Lebern verfügt über zwei Zivilstandskreise.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD)

RRB Nr. 2006/2245 vom 12. Dezember 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 39 – 49 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾, auf Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB, auf die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)²⁾ und auf §§ 36 – 39 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954 (EG ZGB)³⁾

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

- a) die Organisation der kantonalen Zivilstandsämter;
- b) die Amtsführung der kantonalen Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen;
- c) die Aufsicht und den Rechtsschutz im Zivilstandswesen.

2. Zivilstandskreise

§ 2. Zivilstandsämter

¹⁾ Im Kanton Solothurn bestehen die im Anhang umschriebenen Zivilstandskreise mit den dort festgelegten Namen und Amtssitzen.

²⁾ Es kann ein Sonderzivilstandsamt eingerichtet werden, welches die Aufgaben gemäss Artikel 2 ZStV erfüllt und als Zivilstandskreis das ganze Kantonsgebiet hat.

3. Zivilstandsbeamte und Zivilstandsbeamtinnen

§ 3. Anstellung

¹⁾ Für jeden Zivilstandskreis wird mindestens ein Zivilstandsbeamter oder eine Zivilstandsbeamtin angestellt. Die Anstellungskompetenz richtet sich nach der Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal vom 27. März 2001⁴⁾.

²⁾ Werden in einem Kreis mehrere Personen angestellt, so wird eine davon als Leiter oder Leiterin des Zivilstandsamtes ernannt.

§ 4. Anstellungsvoraussetzungen und Funktionsbereich

¹⁾ SR 210.
²⁾ SR 211.112.2.
³⁾ BGS 211.1.
⁴⁾ BGS 126.2.

¹ Als Zivilstandsbeamter oder Zivilstandsbeamtin kann angestellt werden, wer die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 3 ZStV erfüllt.

² Personen, die nicht über einen Fachausweis im Zivilstandswesen verfügen, können trotzdem als Zivilstandsbeamter oder als Zivilstandsbeamtin angestellt werden. Sie haben den eidgenössischen Fachausweis innerhalb von drei Jahren seit der Anstellung zu erwerben.

³ Wenn neue Mitarbeitende den eidgenössischen Fachausweis noch nicht erworben haben, entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Zivilstandsamtes über Einschränkungen im Funktionsbereich.

⁴ Die Befugnisse zur Beurkundung des Personenstandes werden durch die Aufsichtsbehörde erteilt, sobald der Leiter oder die Leiterin des Zivilstandsamtes dies für die neuen Mitarbeitenden aufgrund der erworbenen Fachkenntnisse beantragt. Dieser Antrag kann frühestens drei Monate nach Arbeitsbeginn gestellt werden.

§ 5. Grundausbildung und Weiterbildung

¹ Die Grundausbildung besteht aus einem Grundkurs mit Prüfung und einer mindestens zweijährigen Praxis im Zivilstandsdienst. Sie wird mit dem Prüfungsvorbereitungskurs und dem Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitsausweises abgeschlossen.

² Die Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen sind verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde als obligatorisch bezeichneten Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen.

³ Die Grundausbildung und die Weiterbildung werden mit anderen Kantonen oder Fachorganisationen koordiniert und soweit als möglich gemeinsam betrieben.

§ 6. Stellvertretung

¹ Die Zivilstandsbeamten und die Zivilstandsbeamtinnen eines Kreises vertreten sich gegenseitig nach Anordnung der Leiterin oder des Leiters des Zivilstandsamtes.

² Die Zivilstandsbeamten und die Zivilstandsbeamtinnen sind nach Anordnung der Aufsichtsbehörde ausserordentliche Stellvertreter in anderen Kreisen.

4. Aufsicht

§ 7. Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsicht über die Zivilstandsämter wird vom zuständigen Departement ausgeübt (§ 37 Abs. 1 EG ZGB).

² Es wird eine Abteilung für die Zivilstandsaufsicht geschaffen. Ihre Zuständigkeiten richten sich nach der vorliegenden Verordnung.

§ 8. Zuständigkeit des Departements

Das Departement entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen (§ 37 Absatz 3 EG ZGB) und über Disziplinar massnahmen nach Artikel 47 ZGB.

§ 9. Zuständigkeit der Abteilung für die Zivilstandsaufsicht

¹ Die Abteilung für die Zivilstandsaufsicht erfüllt die nicht in § 8 genannten Aufgaben der Aufsichtsbehörde.

² Sie führt die vorgeschriebenen Instruktionen und Inspektionen auf den Zivilstandsämtern durch. Jedes Zivilstandsamt wird in der Regel einmal pro Jahr inspiziert.

³ Die Abteilung hat im übrigen folgende Aufgaben:

- a) sie stellt dem Departement Antrag zum Entscheid über Namensänderung (§ 34^{bis} EG ZGB);
- b) sie stellt dem Departement Antrag auf Aussprechung der Adoption (§ 77 EG ZGB);
- c) sie besorgt den Bürgerrechtsdienst.

5. Führung der Zivilstandsregister

§ 10. Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 11. Beurkundung

¹ Besteht bei der Beurkundung des Personenstandes, in einem Eheschliessungsverfahren oder in einem Verfahren zur Eintragung einer Partnerschaft ein Bezug zum Ausland, so sind die Akten der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (Artikel 16 Absatz 6 ZStV).

² Die Aufsichtsbehörde kann einzelne Zivilstandsbeamte und Zivilstandsbeamtinnen von dieser Vorlegungspflicht ausnehmen.

§ 12. Register und deren Aufbewahrung

¹ Die im Jahre 1929 an die Zivilstandsämter abgetretenen Bürgerregister gelten als Familienregister.

² Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass bestimmte auf Papier geführte Register zentral aufbewahrt werden.

§ 13. Auszüge aus den alten Pfarrbüchern

Auszüge aus den Pfarrbüchern von 1836 – 1875 werden von der Amtsstelle (Zivilstandsamt oder Abteilung für die Zivilstandsaufsicht) ausgestellt, die diese Bücher aufbewahrt. Auszüge aus den Pfarrbüchern vor 1836 erstellt das Staatsarchiv.

6. Eheschliessung und eingetragene Partnerschaft

§ 14. Trauungsort

¹ Jedes Zivilstandsamt hat ein dem feierlichen Rahmen der Beurkundung entsprechendes Trauungsort. In diesem Raum können auch andere Beurkundungen als die der Eheschliessung erfolgen.

² Alternativ zum Trauungsort auf dem Zivilstandsamt kann die Trauung in einem andern geeigneten Raum durchgeführt werden. Die Aufsichtsbehörde bezeichnet die Schlösser, welche geeignet sind und regelt die weiteren Einzelheiten.

³ Ausserhalb des Zivilstandsamtes besteht kein Rechtsanspruch zur Durchführung der Trauung.

§ 15. Organisatorische Vorschriften über die Beurkundung der Trauung und der eingetragenen Partnerschaft

¹ Die Beurkundung der Trauung oder der eingetragenen Partnerschaft können von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 8 und 12 sowie zwischen 14 und 18 Uhr vorgenommen werden. Ausserhalb dieser Zeiten und an Samstagen werden die Beurkundung der Trauung oder der eingetragenen Partnerschaft nur ausnahmsweise vorgenommen.

² An Sonntagen und an den anderen öffentlichen Ruhetagen, an eidgenössischen Feiertagen, an Ostermontag und Pfingstmontag sowie an örtlichen Feiertagen werden die Beurkundungen der Trauung oder der eingetragenen Partnerschaft nicht vorgenommen.

7. Mitteilungen

§ 16. Mitteilungen an die Gemeinde

¹ Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin teilt der zuständigen Gemeindestelle die Zivilstandsereignisse, welche die Einwohner und Einwohnerinnen betreffen, spätestens am Tag nach der Beurkundung mit.

² Die Gemeinden können die vom Zivilstandsamt mitgeteilten Geburten, Todesfälle, Trauungen und die Eintragungen von Partnerschaften veröffentlichen; die Ausnahmen richten sich nach Artikel 57 ZStV.

³ Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin meldet alle Todesfälle der im Kanton wohnhaften Personen unverzüglich nach der Beurkundung dem Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin.

⁴ Private können einen Todesfall auch auf der Gemeindeverwaltung jener Gemeinde melden, in welcher die angehörige Person verstorben ist, sofern in dieser Gemeinde nicht der Sitz des Zivilstandsamtes liegt (Art. 35 ZStV).

§ 17. Meldepflichten von Behörden an die Zivilstandsbehörden

¹ Gerichtsurteile nach Artikel 40 ZStV sind dem Zivilstandsamt mitzuteilen, in dessen Kreis das erstinstanzliche Gericht liegt. Die Urteile der Einwohner und Einwohnerinnen von Bettlach, Grenchen und Selzach sind dem Zivilstandsamt des Kreises Grenchen mitzuteilen.

² Die Bürgergemeinde meldet Gemeindebürgerrechtserteilungen an Bürger und Bürgerinnen des Kantons der Abteilung für die Zivilstandsaufsicht; sie legt der Meldung den Einbürgerungsbeschluss und eine Urkunde über den Personenstand bei.

³ Das Oberamt meldet Vormundschaften, die in seinem Amtskreis über volljährige Personen errichtet werden, sowie ihre Aufhebung dem Zivilstandsamt des Heimatortes.

8. Rechtsschutz

§ 18. Verfahrensgrundsätze

Das Verfahren vor den Zivilstandsämtern und den Aufsichtsbehörden richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970¹), soweit Bundesrecht nichts Anderes vorschreibt.

§ 19. Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen des Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin kann beim Departement Beschwerde geführt werden (Art. 90 Abs. 1 ZStV).

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Departements kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (§ 49 GO²) ; Art 90 Abs. 2 ZStV).

9. Schlussbestimmungen

§ 20. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 16. Mai 2000³) wird per 31. Dezember 2006 aufgehoben.

¹) BGS 124.11.

²) BGS 125.12.

³) GS 95, 144; BGS 212.11.

§ 21. Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

² Sie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

³ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Anhang:

Verzeichnis der Zivilstandskreise

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden (3)

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren sowie Einholen der Genehmigung des Bundes)

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

Zivilstandsaufsicht (2)

Zivilstandsämter (6, Versand durch Zivilstandsaufsicht)

GS

BGS

Amtsblatt

Veto Nr. 140 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Februar 2007.

Verteiler Verordnung

Amt für Gemeinden (10)

Zivilstandsaufsicht (50)

Einwohner- und Bürgergemeinden (je 2)